

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Wertschätzlicher Abonnementspreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine  
(Eich-Dundes)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.  
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4720.

Nr. 92

Berlin, Sonnabend, 15. November 1913.

Funfundvierzigster Jahrgang

## Inhalts-Verzeichnis:

Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Einige deutsche Arbeitslosenversicherungen und die Bestrebungen der Bundesstaaten und des Reiches auf diesem Gebiete. — Private Lebensversicherung und das Versicherungsgesetz für Angestellte. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereins-Teil. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

## Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Dem Reichstag ist nunmehr der schon seit längerer Zeit angekündigte Entwurf eines Gesetzes betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zugegangen. Die Regierung hat nicht die Form einer Novelle zur Gewerbeordnung gewählt, sondern ein selbständiges Gesetz vorgelegt. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften am ersten Weihnachtst-, Osters- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen (§ 106a Abs. 2 der Gewerbeordnung) nur wie folgt beschäftigt werden:

1. Im Betrieb der offenen Verkaufsstellen ist eine Beschäftigung bis zu drei Stunden zulässig. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für Orte, in denen die Bevölkerung aus der Umgegend an Sonn- und Festtagen die offenen Verkaufsstellen aufsucht, eine Beschäftigung bis zu vier Stunden zulassen. Die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband kann durch statutarische Bestimmung (§ 142 der Gewerbeordnung) die dreistündige Beschäftigung für alle oder einzelne Gewerbegebiete auf kürzere Zeit einschränken oder ganz untersagen. Die Polizeibehörde kann abschließlich wieder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonntage und Festtage, an denen besondere Verhältnisse einen weiteren Geschäftsbetrieb erforderlich machen, eine Beschäftigung bis zu 10 Stunden zulassen.

2. Im übrigen Handelsgewerbe kann die höhere Verwaltungsbehörde sowie durch statutarische Bestimmungen die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen. Für das Kaffee- und Schiffsmarkergewerbe sowie für andere gewerbliche Betriebe, insoweit in ihnen Ausweichungen mit Geschäften vorgenommen werden, kann auch in gleicher Weise eine Beschäftigung bis zu fünf Stunden zugelassen werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für jährlich höchstens sechs Sonntage und Festtage, an denen besondere Verhältnisse einen weiteren Geschäftsbetrieb erforderlich machen, eine Beschäftigung bis zu vier Stunden zulassen.

§ 2. Die Stunden, während deren eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, werden, durch diese, im übrigen durch die Polizeibehörde so festgesetzt, daß die Beschäftigten im Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht gehindert werden. Die Stunden können für verschiedene Gewerbegebiete verschieden festgesetzt werden.

§ 3. Gewerbetreibende, die den Betrieb ihres Handelsgewerbes am Sabbat und an den anderen jüdischen Feiertagen dauernd gänzlich ruhen lassen und der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht haben, dürfen Gehilfen und Lehrlinge jüdischen Glaubens an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachtst-, Osters- und Pfingsttages, bis zu fünf Stunden innerhalb ihrer Geschäftsräume mit der Maßgabe beschäftigen, daß diese für den allgemeinen Verkehr an den nicht allen Beschäftigten freigegebenen Stunden geschlossen bleiben. Die Stunden, während deren eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, werden durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt.

§ 4. Die im § 1 vorgesehene Beschränkung der Beschäftigung findet keine Anwendung:

1. bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag bei Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern diese Arbeiten an Werktagen nicht vorgenommen werden können;

4. bei Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung der Betriebe, soweit sie nach Nr. 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfinden.

§ 5. Gewerbetreibende, die Gehilfen, Lehrlinge oder Arbeiter innerhalb der nach §§ 1, 2, 3, 7 zugelassenen Beschäftigungsdauern an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter § 4 Nr. 1 bis 4 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das für jeden einzelnen Sonntag und Festtag die Zahl der Beschäftigten, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eingetragen sind. Gewerbetreibende, die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen gemäß § 3 beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das für jeden einzelnen Sonntag und Festtag die Namen der Beschäftigten, ihre Religion und die Dauer ihrer Beschäftigung eingetragen sind. Die Verzeichnisse sind auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 6. Bei den unter § 4 Nr. 3, 4 bezeichneten Arbeiten, sofern sie außerhalb der nach §§ 1, 2 und 7 zugelassenen Stunden verrichtet werden, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Beschäftigten entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends freizugeben. Außerdem darf die Ortspolizeibehörde gestatten, wenn die Beschäftigten am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden, daß ihnen an Stelle des Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für solche Gewerbegebiete, wo die vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen, die Verfriedigung städtischer oder an diesem Tage besonders hervorzuhebender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, Ausnahmen von den in §§ 1 und 2 getroffenen Vorschriften zulassen.

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassungen von Ausnahmen nähere Bestimmungen. Diese sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 8. Soweit nach den vorstehenden Vorschriften Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf an offener Verkaufsstelle ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 stehen einer weitergehenden Beschränkung des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen durch Landesgesetz oder landesrechtliche Verordnung nicht entgegen.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen, wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen und statutarischen Bestimmungen zuwider Gehilfen, Lehrlinge oder Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt gibt;

2. Wer dem § 8 zuwider einen Gewerbebetrieb in offener Verkaufsstelle stattfinden läßt.

Wer im Falle der Nr. 1 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der dort bezeichneten Zuwiderhandlung rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Tat vorjählig begangen wurde, Geldstrafe von 50 bis 1000 Mark oder Haftstrafe ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind. Die Strafverfolgung der in Absatz 1, 2 bezeichneten Vergehen verjährt in drei Monaten.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 80 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen, wird bestraft:

1. Wer es unterläßt, den durch § 1 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

2. Wer der nach § 3 erstatteten Anzeige zuwider an einem Sabbat oder an einem anderen jüdischen Feiertage seinen Geschäftsbetrieb nicht gänzlich ruhen läßt.

§ 12. Die Bestimmungen des § 161 Abs. 1 der Gewerbeordnung finden auch auf die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz Anwendung.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmen einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und Makler, der Stellen-, Annoncen- und Auskunftsvermittler, der Sparkassen, der Konsumvereine und anderer Vereine, die je nach Art des Handelsgewerbes ihre Geschäfte betreiben, entsprechende Anwendung.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Beschäftigung von Arbeitern im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüden und Eruben, Sülzwerken, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art (§ 106b Abs. 1 der Gewerbeordnung);

2. auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Ruffahrerführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe (§ 106i Abs. 1 der Gewerbeordnung);

3. auf den Marktverkehr (Titel IV der Gewerbeordnung);

4. auf den Gewerbebetrieb im Imbergehen (Titel III der Gewerbeordnung) und auf den Gewerbebetrieb der in § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen;

5. auf den Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege in Apotheken.

§ 15. Den Gehilfen im Sinne dieses Gesetzes sind die Prokuristen nicht zuzurechnen.

§ 16. Die Vorschriften der Gewerbeordnung finden auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nur insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Vorschriften getroffen sind.

§ 17. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“, „Polizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ und welche Verbände unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates festgelegt.

§ 18. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Gleichzeitig werden in der Gewerbeordnung: 1. der § 41a und § 106b Abs. 2 und 3 aufgehoben; 2. in § 106a Abs. 1 hinter den Worten: „dieses Gesetz“ die Worte „oder des Gesetzes betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe“ eingeschoben; 3. in § 105b Abs. 2 die Worte „Absatz 1“, in § 146a Abs. 1 die Worte „41a“, in § 146a Abs. 1 und 2 die Worte „oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen“, in § 155 Abs. 3 die Worte „§ 106b Abs. 2“ gestrichen. Gleichzeitig treten ferner alle Sonder- und Ausnahmegesetze in Kraft, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund der §§ 105b bis 105e der Gewerbeordnung getroffen sind.

Wir wollen heute nicht eine eingehende Begründung des Gesetzesentwurfes vornehmen; dazu wird sich noch Gelegenheit finden, wenn die zunächst beteiligten Kreise sich äußern haben. Das aber darf heute schon gesagt werden, daß der Entwurf weit zurückbleibt hinter den Erwartungen, die die Handelsangehörigen hegen haben. Sind doch heute schon die Vorschriften an vielen Orten über die Sonntagsruhe für die Angestellten erheblich günstiger, als sie im Entwurf vorgezeichnet sind. Der Reichstag wird also noch ganz erhebliche Verbesserungen daran vornehmen müssen. Doch darüber später einmal!

### Einige deutsche Arbeitslosenversicherungen und die Bestrebungen der Bundesstaaten und des Reiches auf diesem Gebiete.

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

Auf deutschem Boden war es die Stadt Straßburg, die zuerst eine Versicherung nach dem Genter System eingerichtet hat. Der einzige Mangel, der dieser Versicherung anhaftet, ist darin zu sehen, daß nur die Arbeitnehmerorganisationen unterstützt werden. Die Unorganisierten gehen leer aus, eine Einseitigkeit, die leicht beseitigt werden kann, ohne am Wesen des Systems etwas zu verändern. Selbst der Gründer dieses Systems, L. Parlez, hat vorgeschlagen, die Unorganisierten durch eine besondere Klasse der Versicherung anzuschließen. Im einzelnen hat Straßburg folgende Bestimmungen getroffen: Die Arbeitnehmerverbände, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, erhalten einen städtischen Zuschuß (50% des Sables, den der Arbeitslose von seinem Verein bezieht, aber höchstens 1 M. pro Tag), wenn sie dies beantragen und sich gewissen Ordnungs- und Kontrollvorschriften unterwerfen. Der Zuschuß wird den Vereinen vorläufigweise ausbezahlt. Abrechnung findet monatlich statt. U. a. ist besonders die Bestimmung bemerkenswert, daß da, wo Tarifverträge bestehen, die Unterstützten nur die Arbeiten anzunehmen brauchen, deren Entlohnung den Tarifbestimmungen entspricht. Ledige Arbeitslose müssen auch auswärtig Arbeit annehmen. Die Kontrolle über die Arbeitslosen wird vom Städtischen Arbeitsnachweis und von den angegliederten Verbänden ausgeübt. Bedingung für die Bezugsberechtigung ist, daß der Arbeitslose ununterbrochen ein Jahr in Straßburg gewohnt hat.

Gegen das Genter oder Straßburger System werden eine Reihe von schwereren Bedenken erhoben. Man sagt, die Gemeinden, die dieses System einführen, lasten die Arbeiter, die besonders der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, geradezu an. Durch seine Einführung entlaste man die Gewerkschaften, die dadurch Mittel für ihre Kampfpolitik frei bekommen. Insbesondere bedeute das Zuschußsystem eine Stärkung der sozialdemokratischen Partei, da die „freien“ Gewerkschaften in der Mehrheit unter den Arbeitnehmerverbänden seien. Es sei eine Einrichtung für die privilegierten Arbeiter, aber nicht, wie es wünschenswert wäre, für die ärmsten.

Abgegeben von dem bereits als begründet hervorgehobenen Einwand, daß die Unorganisierten leer ausgehen, sind alle anderen Bedenken ohne Begründung. So, man muß von bösem Willen sprechen, wenn die durch die Praxis widerlegten Behauptungen immer wieder hervorgerufen werden. In der Praxis hat sich kein Anhalt dafür ergeben, daß die Gemeinden mit dem Zuschußsystem einen besonderen Anziehungspunkt für Arbeitslose bilden. Gegen die vorgebrachte Behauptung spricht schon der Umstand, daß der Unterhaltungsanspruch gewöhnlich von einer einjährigen Aufenthaltsdauer abhängig gemacht wird. Das Straßburger System entlastet die Gewerkschaften keineswegs von dem Aufwand für die Arbeitslosenversicherung, denn es leistet ja nur einen Zuschuß. Ferner überläßt es den Arbeiter- und Angestelltenverbänden die volle Denkarbeit. Es kommt hinzu, daß außer den „freien“ Gewerkschaften doch auch Christl. Dundersche Gewerksvereine und christliche Gewerkschaften bestehen. Auf die Privatangestelltenverbände, die Stellenlosenunterstützung eingeführt haben, kann man diesen Vorwurf mit noch weniger Berechtigung als auf die Gewerkschaften anwenden. Dr. Fastrorow weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß selbst die Reichs- und Staatsbehörden, wo es erforderlich gewesen sei, ihren früheren Standpunkt des Ignorierens aller dieser Organisationen aufgegeben haben. So beruhe z. B. die amtliche Arbeitsstatistik des kaiserlichen Statistischen Amtes, die allmonatlich im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht wird, in großem Umfange auf einem beständigen Zusammenarbeiten mit den Arbeitnehmerorganisationen, ohne Rücksicht darauf, ob und mit welcher politischen Partei sie in Fühlung stehen. Auch die letzte Entzignung verliert an Bedeutung, wenn man folgendes beachtet. „Definitive Hilfe für Selbsthilfe“. Die Selbsthilfe ist eben bei den qualifizierten Arbeitern und bei den Privatangestellten besonders ausgebildet. Angeschlossene Hilfsklassen können jenes Argument ganz außer Kurs setzen.

Die uns vorliegenden Berichte über die Ergebnisse der Straßburger Arbeitslosenversicherung sind auch dafür Zeuge, daß alle frivollen Fragen bei einigem guten Willen der beiden Kontrahenten

zur Zufriedenheit gelöst werden können. Der jetzige Oberbürgermeister von Schöneberg, Dominicus, der diese Berichte abgefaßt hat, schreibt z. B. „Einer besonderen Hervorhebung bedarf es auch in diesem Jahre (1909), daß über die Zuweisung der Arbeitslosen in neue Stellen, insbesondere auch nach auswärts, im Berichtsjahr mit den Gewerkschaften nicht die geringste Streitigkeit entstand“. Zusammenfassend führt der Berichtsfasser aus: „Insgesamt muß am Schlusse dieses Berichtsjahres hervorgehoben werden, daß die Durchführung der Straßburger Arbeitslosenversicherung in der Praxis keine irgendwie erheblichen Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Insbesondere ist das Verhältnis zu den Gewerkschaften und deren Mitarbeit nach wie vor ein durchaus befriedigendes.“ Hieraus kann man entnehmen, daß das Straßburger System geeignet wäre, die Grundlage einer umfassenden Arbeitslosenversicherung zu werden. Die Angestelltenverbände haben das größte Interesse daran, darauf hinzuwirken, daß dieses System bei der Errichtung einer Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen oder den Staat bevorzugt wird.

Dem Genter und Berner System ist die Arbeitslosenfürsorge der Stadt Mannheim in nachgebildet. In gleicher Weise sollen Organisierte und Unorganisierte unterstützt werden. Die Unorganisierten werden durch das Arbeitsamt vertreten. Jeder Arbeitslose erhält pro Tag 70 Pf. und zwar höchstens 60 Tage lang. Für Kinder der Arbeitslosen, die noch keine 15 Jahre alt sind, werden 10 Pf. pro Tag gezahlt, aber nur bis zum Höchstlohn von 1 M. pro Tag. Die Dauer der Zuschußgewährung im gesamten ist also unabhängig von der Dauer der Arbeitslosenunterstützung durch den Berufsverein. Erhält beispielsweise der Arbeitslose von seiner Organisation für 80 Tage Unterstützung, so hat er von der Stadt eben nicht mehr als 60 Tage Zuschuß zu erwarten, genau wie im entsprechenden Fall der Unorganisierte. Erhält der Arbeitslose von seinem Verband keine 60 tägige Unterstützung, so wird der Betroffene für die fehlenden Tage den Arbeitslosen der Kategorie II gleichgestellt, d. h. er fällt ausschließlich unter die Kontrolle des Städtischen Arbeitsamtes. Erforderlich ist zunächst allerdings noch, daß die männlichen Mitglieder von Berufsvereinen mindestens 70 Pf., die weiblichen mindestens 50 Pf. tägliche Arbeitslosenunterstützung erhalten. Dadurch soll verhindert werden, daß ein Berufsverein beispielsweise nur 10 oder 20 Pf. tägliche Unterstützung gewährt, da bei einem derart geringen Aufwand das Interesse des Berufsvereins an einer raschen Beschaffung von Arbeit bedeutend abnehmbar wäre.

Als Besonderheit gilt für die Unorganisierten:

1. Der Arbeitslose muß dauernd heidnisch-gemein sein. Mit dem Begriff „dauernd“ will man in erster Linie die arbeitslosen Elemente fernhalten. Zimmerlein werden bei der Auslegung dieses Begriffes milderer Minusverhältnisse entgegen; dann muß eben von Fall zu Fall das Schiedsgericht entscheiden.
2. Die Unterstützung beginnt mit dem 8. Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit.
3. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Freitag. Hinsichtlich des Alters, des Geschlechts, des Berufes oder der Einkommenshöhe sind keinerlei Differenzierungen oder Einschränkungen vorzusehen. Ganz allgemein wird jeder Arbeitslose, wenn er die obigen Voraussetzungen erfüllt, 60 Tage lang mit je 70 Pf. unterstützt. Ob alt oder jung, ob Maurer oder Kaufmann, ob männlich oder weiblich, ob hohes oder niedriges Einkommen, danach wird nicht gefragt.

Aus der Reihe der Städte, die irgend etwas von größerer Bedeutung für das Wohl der Arbeitslosen getan haben, seien genannt: Berlin-Schöneberg, Freiburg i. Br. und Stuttgart. Diese Städte gewähren Zuschüsse an die Handwerkerbünde und an Sparer. Die Stadt Geln hat die 1896 errichtete Fürsorge 1911 in eine freiwillige Versicherungskasse und Rückversicherung von Verbänden umgestaltet. Erlangen hat 1909 eine reine Arbeitslosenunterstützung eingeführt, dabei gibt diese Stadt auch Zuschüsse an Verbände. Die Einrichtungen von Erlangen ähneln sehr denen der Stadt Mannheim. Schwäb. Gmünd und Kaiserslautern haben freiwillige Versicherungskassen und geben Zuschüsse an Verbände und Sparer.

In einigen Städten (Berlin, Cassel, Colmar i. E., Dresden, Düsseldorf, Essen, Eupen, Frankfurt a. M., Guben, Heidelberg, Mainz, München, Neukölln, Neuminster, Nürnberg, Pforzheim und Weihenstephan) schwebten anfangs dieses Jahres Verhandlungen über die Einführung städtischer Arbeitslosenversicherungen. (Schluß folgt.)

### Private Lebensversicherung und das Versicherungsrecht für Angestellte.

In den Antitischen Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Heft 10, Seite 209) liegt über die Behandlung nachträglicher Anträge auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung gemäß § 390 des Gesetzes eine Erklärung der Reichsversicherungsanstalt vor, wonach — unter ausdrücklicher Wahrung des bisherigen Standpunktes, daß die Bestimmung des § 391 Absatz 1, nach welcher der Antrag auf Befreiung in der ersten Aufnahmefahrt zu stellen ist, keine Befreiungsvoraussetzung enthält — aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen dem Antrage nicht widersprochen werden soll, wenn er bis zum 31. Dezember 1913 nachgeholt wird. Es soll hierbei kein Unterschied gemacht werden, ob die nachträgliche Stellung auf Unterkenntnis des Gesetzes oder anderen Gründen beruht. In allen Fällen muß jedoch die Befreiung mit rückwirkender Kraft vom Eintritt in die Versicherungsanstalt ausgedrückt werden. Der nachträgliche Antrag ist an den Rentenausschuß in Berlin-Wilmersdorf, Hohenjägerdamm 20, zu richten. Dem Antrage sind die Lebensversicherungspolice und die Beitragsleistungsart beizufügen.

Es sei nochmals auf die Bestimmung des § 390 Absatz 1 hingewiesen. Es können hiernach Angestellte auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung — nicht von der Beitragsleistungspflicht — befreit werden, wenn für sie vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Lebensversicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901) ein Versicherungsvertrag geschlossen ist und der Jahresbeitrag der Beiträge für diese Versicherung beim Austritt aus dem Gesetze, dies war der 1. Januar 1913, mindestens den — seinen Gehaltsverhältnissen entsprechenden — Beiträgen gleichkommt, die er nach dem Gesetze zu tragen hätte.

Wird der Angestellte von der eigenen Beitragsleistung befreit, so hat gemäß § 392 Absatz 1 nur der Arbeitgeber den auf ihn entfallenden Beitragsteil zu zahlen; der Angestellte erwirbt dadurch einen Anspruch auf die halben Leistungen des Gesetzes.

Auf die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung kann jederzeit verzichtet werden.

Wenn der Arbeitgeber vor dem 5. Dezember 1911 zu den Beiträgen für Versicherung seines Angestellten Zuschüsse gezahlt hat, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen (§ 392 Absatz 2). Es besteht nun die Gefahr, daß, wenn der reichsrechtliche Arbeitgeberbeitrag, der bis zum Austritt aus dem Gesetze einen Teil der Prämie für die abgeschlossene Lebensversicherung bildete, nicht auch weiterhin an die Lebensversicherungsunternehmung bezahlt würde, die Versicherungsumme des Angestellten dem Prämienanfall entsprechend herabgemindert werden würde, so daß der Angestellte geschädigt würde. Um dies zu vermeiden ist im § 392 Absatz 3 vorgeesehen, daß auf Antrag des Angestellten der reichsrechtliche Arbeitgeberbeitrag ganz oder zum Teil zur Aufrechterhaltung der Lebensversicherung von der Reichsversicherungsanstalt an die Lebensversicherungsunternehmung abgeführt wird, wenn der Angestellte die Forderung aus demjenigen Teile an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abtritt, welcher dem abzuführenden Teile des reichsrechtlichen Arbeitgeberbeitrags entspricht.

Der Antrag auf Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge ist an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Hohenjägerdamm 193/195, zu richten. Von dort werden die erforderlichen Unterlagen eingefordert werden.

Dr. jur. K.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 14. November 1913.

Gegen eine öffentliche Arbeitslosenversicherung hat sich in Hannover abgehaltene Arbeitsnachweiskonferenz der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände nach einem Vortrage von Dr. v. Stojentin ausgesprochen. Eine solche Arbeitslosenversicherung wurde als unberechtigt, und begründet hingestellt und folgender Beschlusstrag einstimmig angenommen:

„Die zur Arbeitsnachweiskonferenz in Hannover versammelten Mitglieder der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände erheben unter Zustimmung zu den Leitenden des Berichterstatters, nach welchem ein Bedürfnis zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung und die Voraussetzungen für ihre praktische Durchführbarkeit zu verneinen sind, gegen die An-

lung der Arbeitslosenversicherung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und gegen ihre Förderung aus Mitteln der Allgemeinheit aufstrebenden Widerspruch. Die Verarmung durch die Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktionsfähigkeit und in der Vermehrung der Arbeitslosigkeit den wirkungsvollsten Weg zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit und ist überzeugt, daß eine Arbeitslosenversicherung auf öffentlicher Grundlage die Steigerung der Produktivität erheblich erschweren müßte. Die Unternehmerhaft muß, nachdem schon erst die Reichsversicherungsordnung und das Reichsgesetz über die Invalidenversicherung ihr namhafte Opfer auferlegt haben, die Übernahme weiterer, aus einer Arbeitslosenversicherung ihr zugemuteten Lasten ablehnen. Die Konfession warnt auf das nachdrücklichste vor den für die Volkswirtschaft verhängnisvollen Folgen, die aus einer Überbeanspruchung des Versicherungsgedankens und einer immer weitergehenden Verminderung der Selbstverantwortlichkeit sich ergeben. Sie wendet sich endlich entschieden gegen die Förderung des sogenannten Genter Systems, weil diese eine einseitige Stellungnahme zugunsten der Arbeiterschaft feindlichen Kampfgewerkschaften der Arbeiter bedeutet. Aus diesen Gründen beantragen die Arbeitgeber auf das lebhafteste die Stellungnahme der kgl. Kaiserlichen Staatsregierung, die in mehrfachen Erklärungen diese Versicherungseinrichtung empfohlen und gefördert hat.

Schließlich heißt es, daß die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände dieser Frage fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit widmen und über die bisherigen Resultate einer Arbeitslosenversicherung im Inlande und im Auslande sich laufend unterrichten solle. Vielleicht trägt dieses Studium dazu bei, die unsoziale Haltung zu ändern. Auf den Inhalt der Resolution noch näher hier einzugehen, erübrigt sich, da wir in den letzten Nummern die Frage der Arbeitslosenversicherung bereits eingehend behandelt haben und mit Rücksicht auf ihre Aktualität weiter erörtern werden.

Auch die Unternehmer des Baugewerbes haben in einer Versammlung ihrer Gesamtvorstände sich gegen die öffentliche Arbeitslosenunterstützung ausgesprochen. In einer darauf bezüglichen Resolution wird entschieden Einspruch erhoben gegen eine solche Einrichtung, weil darin eine neue Begünstigung der Arbeiter gegenüber den anderen wirtschaftlich schwachen Erwerbsgruppen erblickt wird, insbesondere gegenüber den Gewerbetreibenden, die in den Zeiten wirtschaftlichen Niederganges mindestens in gleicher Weise zu leiden haben wie die Arbeiter.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, so heißt es dann weiter, weist auf die ungeheure Belastung hin, die die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz den Arbeitgebern bereits gebracht haben und die eine Erhöhung durch etwaige Beiträge zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter nicht mehr zuläßt, ohne zahlreiche Existenzen zu gefährden. Er weist auch auf die viele Millionen betragenden Vermögensbestände der Arbeitgeberverbände hin, deren Ansammlung infolge der sorgfältigen erheblichen Vorkosten in der letzten Zeit möglich gewesen ist und die, wie in vielen Verbänden bisher schon, eine geeignete Grundlage für die Unterstützung der arbeitslosen organisierten Arbeiter bilden können, ohne daß sie durch Zuschüsse des Reichs, des Staates oder der Gemeinden ergänzt zu werden brauchen.

Derartige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln würden nur gerechtferkt sein, wenn sie gleichzeitig auch für die erwerbslosen Angehörigen anderer Bevölkerungsklassen, insbesondere der Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellt würden. Der periodisch wiederkehrenden Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter infolge der Witterungsverhältnisse ist durch die Gewährung verhältnismäßig hoher Löhne Rechnung zu tragen. Ihren Folgen wird daher auch weiterhin auf dem Wege der Selbsthilfe seitens der Bauarbeiter begegnet werden können.

Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter, die in einer Störung des Wirtschaftslebens ihre Ursache hat, kann mit ihren Folgen nur durch möglichste Ausschaltung dieser Ursachen, also durch erhöhte Vergütung von Bauarbeiten durch Reich, Staat und Gemeinde beseitigt werden.

Auch diese Einwände gegen die öffentliche Arbeitslosenversicherung, die eigentlich vom kleinsten Krämercasino diktiert sind, ließen sich leicht widerlegen. Der Hinweis, daß die Arbeiterorganisationen zu große Mittel angeeignet haben, ist einfach lächerlich, denn diese Mittel dienen auch andern Zwecken. Außerdem werden doch auch Unorganisierte arbeitslos. Wenn dann ferner von den hohen Löhnen im Baugewerbe gesprochen wird, so ist es heute andere Berufe, die keine Saisonarbeit haben und doch ebenso hohe, vielleicht noch höhere Löhne zahlen wie das Baugewerbe.

Einen beachtenswerten Vorschlag zur Durchführung einer wertvollen Wohnungsaufsicht hat der bayerische Zentral-Wohnungsinspektor Dr. Löhrner in der „Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern“ gemacht. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Wohnungsaufsicht erhebliche Fortschritte aufweist und zugleich die Krankenfällen

neu organisiert werden, schlägt Dr. Löhrner vor, daß die Krankenfällenkontrollen bei den Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen damit betraut werden sollen, neben ihrer Tätigkeit als Krankenfällenkontrollen auch als Wohnungsaufsichter tätig zu sein. Für den Fall der Durchführung dieses Vorschlags böte sich die Aussicht, die Wohnungsaufsicht in mander Gegend auf dem Lande und in manchen kleinen Orten wenigstens in heilsamerem Grade einzuführen, wo sie sonst sicherlich noch lange auf sich warten lassen würde. Es könnte erheblich an Kosten gespart und der Wohlfahrtscharakter der Wohnungsaufsicht stark betont werden. Für die Krankenfürsorge wie für die Wohnungsaufsicht könnten sich aus der Verbindung der beiden Tätigkeiten mancherlei Vorteile ergeben.

Jedenfalls ist der Vorschlag Dr. Löhrners wert, daß man sich einmal gründlicher mit ihm beschäftigt.

**Arbeiterbewegung.** Die Lage in Dublin verhärtet sich von Tag zu Tag. Die Arbeitgeber ziehen ununterbrochen fremde Arbeitswillige heran, die unter dem Schutze der Polizei zu den Arbeitstätten geführt werden müssen. Die Folge dieses Verhaltens zeigt sich darin, daß sämtliche im Hafen arbeitenden Doker auf Veranlassung der Streikführer die Schiffe verlassen haben und sämtliche von Dublin ausgehenden Schiffsfahrerlinien zum Stillstand gekommen sind. Die Bemühungen des von der Bürgerkassette in Dublin gewählten Friedensausschusses, eine Einigung zwischen den Arbeitern und den Unternehmern herbeizuführen, werden dadurch immer aussichtsloser. — Auch in Dänemark droht ein erster Streik auszubringen, der seinen Ursprung in einem Streik in einer Zündholzfabrik zu Kopenhagen hat. Die Unternehmerorganisation hat beschlossen, alle organisierten Arbeiter auszusperrn, wovon namentlich die ungelerten Arbeiter betroffen würden. Es handelt sich um etwa 2500 Mann. Die Zahl der Feiernden würde aber erheblich höher sein, da die Betriebe nicht aufrecht erhalten werden könnten. Nach den letzten Nachrichten sind Einigungsverhandlungen im Gange, deren Resultat aber noch nicht feststeht. — Den Schaffnern und Bahnbefriedigten von 41 nordamerikanischen Ostbahnen wurde eine 7% ige Lohnerhöhung zugesichert. Die Forderungen der Angestellten hatten 15% betragen. Durch das erwähnte Zugeländnis erwächst den Gesellschaften eine jährliche Mehrausgabe von etwa 25 Millionen Mark.

Einen besonders rohen Terrorismusakt haben sich die „Genossen“ wieder einmal in Kärnten (Württemberg) zuschulden kommen lassen. Der in der dortigen Spinnerlei von Schmidt beschäftigte Järbermeister G. trat vor einiger Zeit mit noch einem feindlichen Kollegen aus dem sozialdemokratischen Textilarbeiterverbande zu einem Gewerksverein der Textilarbeiter über. Das hat die „Genossen“ in eine derartige Wut versetzt, daß sie nicht nur die beiden Arbeiter, sondern auch ihre Familienangehörigen auf der Straße belästigten und beleidigten. Den Gipsel aber erreichten die Kugeln am Morgen des 3. November, als sie in der Fabrik über G. herfielen und ihn mit allerlei Gegenständen derartig herrichteten, daß er bewußtlos vom Plage getragen werden mußte. Am ganzen Körper, namentlich an Kopf und Händen, hatte der Mißhandelte blutunterlaufene Stellen, sodas er sich in ärztliche Behandlung begeben mußte. Selbstverständlich ist gegen die Verfassungsverletzung bei der Staatsanwaltschaft gestellt worden. Abgesehen von der ungehörlichen Rohheit, die hier zutage tritt, wird natürlich wiederum den Gegnern der Arbeiterorganisationen Material in die Hände gespielt. Die Verantwortung für die Ermordung der Arbeiterrechte tragen diejenigen, die solchen Terrorismus üben, aber auch diejenigen, die dazu erziehen.

Die gesetzliche Festlegung einer Einkommensplangungsgrenze wird schon seit langem von den Arbeiterorganisationen in Frankreich angestrebt. Ihrem Wunsch soll jetzt Rechnung getragen werden durch einen Gesetzesentwurf, der demnächst vom Arbeitsminister der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden soll. Wie es heißt, soll die bisherige ungenügende Rechtslage der Unbemittelten dadurch verbessert werden, daß die Plangungsgrenze heraufgehoben wird und mit der Minderzahl steigt. Dadurch würden die Bestimmungen zugunsten minderreicher Familien in glücklicher Weise erweitert und vielleicht auch der Geburtenabnahme begegnet werden können. Die von Vierzehn alkoholischer Getränke beantragte Beschlagnahme des Lohnes und Gehalts soll abgelehnt werden. Auf diese Weise hofft man, ohne Eingriffe in die Frei-

heit des Alkoholhandels doch den Genus desselben erheblich einschränken zu können. Weitere Bestimmungen bezwecken eine größere wirtschaftliche Sicherung des Einkommens der Ehefrau.

Man wird die Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs abwarten müssen, ehe man ein endgültiges Urteil darüber fällt. Vielleicht lassen sich daraus auch Lehren für deutsche Verhältnisse ziehen.

**Arbeitszeitbeschränkungen und Mindestlöhne im nordamerikanischen Staate Oregon.** Vor kurzer Zeit ist in Oregon eine Soziale Kommission (Industrial Welfare Commission) ernannt worden, die Bestimmungen über Arbeitszeit, Löhne und Arbeitsbedingungen zu treffen hat. Diese Kommission hat drei Verordnungen erlassen, die sich auf Frauenarbeitszeit und Löhne beziehen. Die erste ist am 4. Oktober in Kraft getreten und besagt, daß kein Mädchen unter 18 Jahren in einem industriellen, gewerblichen oder Handelsbetriebe, Pflanzerei, Schneiderei, Friseurgeschäft, Bäckerei, Hotel, Restaurant und Telegraphenbureau länger als 8 Stunden 20 Minuten an einem Tage oder länger als 50 Stunden in der Woche beschäftigt sein darf. Die Arbeitszeit darf sich nicht nach 6 Uhr abends ausdehnen. Mädchen zwischen 16 und 18 Jahren (mit Ausnahme von Anhängern und Lehrlingen) die in den bezeichneten Berufen beschäftigt sind, sollen einen Mindestlohn von täglich 1 Dollar (4,20 M.) erhalten.

Die zweite Verordnung soll am 10. November in Kraft treten und bezieht sich nur auf die Stadt Portland. Hier wird die tägliche Arbeitszeit für Frauen in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit auf 54 Stunden festgelegt. Die tägliche Erspanne muß mindestens 45 Minuten betragen. Erwachsene Arbeiter mit Erfahrung sollen einen Wochenlohn (bei Zeitlohn) von mindestens 8,64 Dollars (36 M.) erhalten. Ein geringerer Lohn wird als ungenügend für die Ernährung und Gesundheitshaltung erklärt. Arbeitgeber, die gegen die Bestimmungen dieser Bestimmungen verstoßen, werden mit Geldstrafe von 25 bis 100 Dollars belegt oder mit Gefängnisstrafe von zehn Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geld- und gleichzeitiger Gefängnisstrafe. Wenn ein Arbeitgeber einen Angestellten, der in einer Strafverfolgung aussetzt oder vielleicht aussetzen könnte, aus diesem Grunde entläßt, wird er ebenfalls in eine Geldstrafe von 25 bis 100 Dollars genommen.

Gegen die Ansitten bei Weihnachtseinkäufen wenden sich zwei Nummernblätter des Deutschen Käuferbundes. Während das Streben zu Weihnachtseinkäufen allgemein dahingehet, den andern Freude zu bereiten, verurteilt das Geben und Schenken vielen Tausenden harte Plage, an denen die große Masse selbst schuld ist, weil sie sich keine Gedanken über die Folgen ihres Tuns macht. In den Geschäften, in denen Weihnachtsgeldente einsetzt werden, drängt sich in den Wochen vor dem Fest eine Fülle von Arbeit aufkommen, die für die beteiligten Kaufleute, Angestellten und Arbeiterinnen, zumeist Heimarbeiterinnen, immer beanspruchender wird, je näher die eigentlichen Festtage kommen. Oft ist es der Heimarbeiterin nur unter Zubillnahme der Nächte möglich, die so spät bestellte Arbeit rechtzeitig zu liefern. Nur wenige Besteller denken daran, daß ihre Aufträge nur erfüllt werden können, wenn die Arbeiterin, über die seine Näherer gebucht oder die Nähmaschine tretend, die Nächte hindurch in anstrengender Hebe jassien muß, daß sie bei dem endlosen Arbeiten bei Lampenlicht mit ihrem wertvollsten Besitz, ihren Augen, ihrer Nervenkraft Raubbau treibt. Und das alles nur, weil die Bestellung aus Gedankenlosigkeit oder Bequemlichkeit nicht vier Wochen früher aufgegeben wurde.

Die Käufer können diesen Andrang und die damit verbundene Überlastung der Gewächsstente und der Heimarbeiterinnen mildern, wenn sie ihre Weihnachtseinkäufe frühzeitig besorgen. Deshalb empfiehlt der Käuferbund für die Weihnachtseinkäufe als gute Käuferweise, festzustellen, in der ersten Hälfte des Dezember zu besorgen. Bestellungen u. dergl. aber möglichst schon im November aufzugeben.

Zunmer wird diesem Wunsche, so bereitigt er auch ist, nicht Rechnung getragen werden können, namentlich in den Arbeiterkreisen. Aber tatsächlich ist es oft nur Gleichgültigkeit, wenn mit dem Einkauf der Weihnachtsgeldente bis unmittelbar vor dem Feste gewartet wird. Manche armen Angestellten, mancher Heimarbeiterin könnte die Weihnachtstrende erhöht werden, wenn man keine Einkäufe rechtzeitig besorgte. Deshalb wünschen wir den Anregungen des Käuferbundes den besten Erfolg.

### Gewerkevereins-Zeil.

**8 Duisburg.** Die Wahlen zum Ausschuss der Allgemeinen Ortskrankenkasse haben mit einem Erfolge für die nationale Arbeiterpartei geadigt. Ingesamt wurden 6094 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die nationale Liste, für welche unser Ortsverband, die christlichen Gewerkschaften, sowie die evangelischen und katolischen Arbeitervereine stimmten, 3347 Stimmen auf die „freien“ Gewerkschaften 2647. Ausschussmitglieder erhielt die nationale Liste 28, die Liste der „freien“ Gewerkschaften 22. Der Erfolg ist umso bemerkenswerter, als bisher die Ortskrankenkasse völlig von den „Freien“ beherrscht wurde.

**8 Wevelsberg.** Bei der Stadtverordnetenwahl der 8. Abteilung, die am 8. November hier stattfand, gelang es, die drei Gewerkevereinskollegen Florenhaus, den Vorsitzenden unseres Ortsvereins der Maschinenbauer, mit 1033 Stimmen, den Kollegen Schmidt mit 1026 Stimmen und den Kollegen Schmitz mit 1014 Stimmen in das Stadtparlament zu entsenden. Die Kandidaten der „Genossen“, unter denen sich ein Beamter des Metallarbeiterverbandes befand, erhielten nur 725-738 Stimmen. Bei der Wahl vor zwei Jahren siegten die „Genossen“ noch mit mehr als Zweidrittel-Mehrheit. Der Ausfall der Wahl hat nicht nur bei unseren Kollegen, sondern auch in der übrigen Bürgererschaft großes Aufsehen erregt. Mächtig war der Erfolg nur dadurch, daß die Gewerkevereiner mit den bürgerlichen Parteien zusammengingen. Und auch dann wäre vielleicht nicht eine so fastliche Stimmengabe auf die bürgerlichen Kandidaten entfallen, wenn die Kandidaten nicht gerade Arbeiter gewesen wären, die natürlich auch aus den Kreisen der Arbeiter zahlreiche Stimmen auf sich vereinigen. Unsere Kollegen werden als Stadtverordnete sicherlich ihre Schuldigkeit tun. Aber auch anderwärts sollte man aus dem Ausfall dieser Wahl lernen, wie gut es ist, wenn man die Kandidaten hier und da auch aus der Arbeiterpartei entnimmt.

**8 Jena.** In die Liste der Geschworenen für den Schwurgerichtsbezirk Jena-Weimar ist zum erstenmal ein Grobherzogtum Sachsen-Weimar ein Arbeiter aufgenommen worden. Es ist der Verbandskollege Bruno Töpfer-Jena, der auch schon seit sechs Jahren dem hiesigen Gemeinderat angehört, außerdem die Aemter eines Schöffen und Gewerbegerichtsbeisitzers bekleidet. Wir freuen uns dieses Erfolges und begen die Hoffnung, daß in der Liste der Schöffen noch mehrere Kollegen aus unseren Kreisen zu finden sein werden.

**8 Lambertheim.** Am 9. November fand hierseits eine Konferenz der zum Sekretariatsbezirk Frankfurt-Worms gehörenden Ortsvereine statt, auf der Kollege Walzer einen Vortrag über die Arbeitslosenversicherung hielt. Im Anschluß an das Referat wurde folgende Resolution angenommen: „Die Konferenz hält die Errichtung einer Arbeitslosenversicherung in Deutschland für eine absolute Notwendigkeit. Die Konferenz erbidet die Lösung der Frage in einer Zwangsversicherung durch das Reich in Anlehnung an die Arbeitsnachweise. Da es jedoch der Konferenz nicht unklar ist, daß unter den derzeitigen politischen Verhältnissen ein diesbezügliches Gesetz nicht binnen kurzer Zeit zu erwarten ist, die Frage selbst im Interesse des Volkswohles jedoch

einer dringenden Abhilfe bedarf, ersucht die Konferenz den Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.), bei der Regierung mit dem Ersuchen vorstellig zu werden, ein Gesetz zu schaffen, das 1. durch Aufhebung der Fideikommission in Deutschland und Beschleunigung der inneren Kolonisation die Zahl der Arbeitslosen vermindert, 2. eine Arbeitslosenversicherung mit Beitrittspflicht für das Reich errichtet, 3. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Notgesetz zu erlassen, nach dem Städte bis zu 20 000 Einwohnern durch Mehrheitsbeschlüsse der städtischen Behörden eine Arbeitslosen-Versicherung mit Beitrittspflicht errichten können. Die Mittel haben Arbeiter und Arbeitgeber sowie Staat und Gemeinde gemeinschaftlich zu tragen.“

**8 Birnfeld.** Die Vorstandswahlen zur neuen Ortskrankenkasse haben nunmehr ihren Abschluß gefunden. Schon der Ausfall der Ausschussvertreterwahlen, bei denen wir mit den christlichen Gewerkschaften zusammengegangen waren, bot uns die Gewähr, daß wir auch im Vorstände der Krankenkasse einen Sitz erhalten würden. Gewählt wurde unser Kollege G m m e r, der Bezirksleiter des Gewerkevereins der Schuhmacher und Lederarbeiter, 2 christliche und außerdem 6 freie Gewerkschaftler. Alles in allem können wir mit diesem Erfolge zufrieden sein. Öffentlich gelingt es uns auch bei der kommenden Gewerbegerichtswahl ein zufriedenstellendes Resultat zu erringen, da unser Gewerkeverein wiederum mit den Christlichen zusammengeht und auf unsere Eingabe hin das Verhältniswahlsystem eingeführt worden ist. Auf keinen Fall dürfen wir es verschäumen, an solchen sozialen Wahlen teilzunehmen. Wenn tüchtig gearbeitet wird, ist sehr wohl ein Erfolg möglich. A. E.

### Verbands-Zeil.

**Gewerkeverein der deutschen Töpfer, Ziegler und verwandten Berufe, Sitz Bitterfeld.**

#### Bekanntmachung.

Den Kollegen, welche sich um die Stelle des Hauptschriftführers unseres Gewerkevereins beworben haben, zur Kenntnisnahme, daß dieser Posten durch die einstimmige Wahl des Berufskollegen und bisherigen Bezirksbeamten des Gewerkevereins d. Fabr.- u. Sandarb. F r i e d r i c h K e p p l e r in Halberstadt besetzt ist. Wir sagen den übrigen Bewerbern für ihre Mühewaltung besten Dank.

Der Kollege Keppler tritt in beiderseitigem Einverständnis sein Amt am 1. April 1914 an. Bis zu dieser Zeit führt der Hauptkassierer Kollege S c h r ö d e r die Geschäfte wie bisher weiter.

Der Hauptvorstand.

#### Bekanntmachung.

**Berlin.** Distriktsklub der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.). Verbandsbau der Deutschen Gewerkevereine, Greifswalderstraße 221-228. Mittwoch, den 19. November, (Volltag), findet keine Sitzung statt.

**Gewerkevereins-Liedertafel (S.-D.).** Jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr Übungsstunde i. Verbandsbau d. Deutschen Gewerkevereine (Grüner Saal). Gäste wül. —

#### Orts- und Regionalverbände.

**Bremen (Ortsverband).** Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8½ Uhr, Vertreter-Sitzung i. Burghofs Gesellschaftshaus, Bremen, Kellenstraße. — **Cottbus (Distriktsklub).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanstein, Sandwerferstr. 42. — **Dessau.** Gewerkevereins-Liedertafel jeden Mittwoch, abds. 8½-11 Uhr Übungsst. i. Vereinskl. „Fasan“, Marktstr. — **Eberfeld-Barmen (Ortsverband).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr, Vertreter-Sitzung bei Roggenkämpfer, Eberfeld, Luisenstr. und Erlöhungstr. — **Frankfurt a. O.** (Gewerkevereinsängerchor). Jeden Freitag von 8-10 Uhr Übungsstunde im Verbandsklub, Richterstr. 16. Verbandskollegen herzlich willkommen! — **Gelsenkirchen (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreter-Sitzung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 7-11 Uhr, Distriktsstunde im Verbandsklub von G. Simon, Alter Markt. — **Haarlem b. Kassel.** Jeden dritten Sonnabend im Monat, abends 8½ Uhr Distriktsabend bei Eubewitz. — **Hannover, Linden und Umgebung.** (Ortsverb.). Sonntag, 16. November, morgens 10 Uhr, Ortsverbandversammlung in der Königswert, Frühlingstr. 12. Vortrag des Kollegen Drevert über: Volkserziehung des Verbands. — **Mittwoch, 19. November (Volltag),** morgens 10 Uhr, Distriktsklub. Vortrag des Kollegen Drevert über: „Wie notwendig sind die Distriktsabende“. — **Hamburg (Ortsverband).** Jeden 2. Freitag im Monat, 8½ Uhr Ortsverbandvertreter-Sitzung bei Rose, Heinestr. — **Hamburg (Kernersklub).** Jeden Montag von 8 bis 11 Uhr bei Orell, Lagerstraße 2. — **Hamburg (Gewerkevereins-Liedertafel).** Jeden Donnerstag Übungsstunde bei Thöner in Altona, Elmblatterstraße 48-50. — **Hesse (Ortsverb.).** Jeden 1. Sonntag im Monat Sitzung b. Ww. Bllh. Stube, Bahnhof gegenüber, der evang. Kirche. — **Hieselsloh.** Distriktsabend jeden 2. Mittwoch bei Hüppe. — **Köln (Ortsverb.).** Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8½ Uhr Vertreter-Sitzung in der Benz-Erholung, Kreuzgasse. — **Leipzig (Gewerkevereins-Liedertafel).** Die Übungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9-11 Uhr im Vereinsklub, Stadt Hannover, Seeburgstr. 25, statt. Gäste und stimmgabegewilligte Mitglieder sind herzlich willkommen. — **Wülheim a. Rh.** Jeden zweiten Sonntag im Monat nachmittags 5 Uhr, Vertreter-Sitzung im Verbandsklub bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 28. — **Stettin (Sängerchor d. Gewerkevereine).** Die Übungsstunden finden jed. Dienstag abds. 8½ Uhr im Lokal Rebel, Poststraße 5, statt. Stimmgabegewilligte Kollegen herzlich wül. — **Stettin (Ortsverb.).** Distriktsklub. Sitzung jed. Montag, abds. 9 Uhr b. Rebel u. Donnerstag, d. Winter 1. Bredeow. — **Tegelein (Distriktsklub für Tegelein, Borsigwalde u. Reichenhagen).** Sitzung jeden Dienstag, abds. 8-10 Uhr bei Kömer, Schillerstraße 28, Ecke Schönebergstraße. — **Thorn (Bäder).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicolet, Maurerstr. 62. — **Wülheim a. Rh. (Sängerchor „Harmonie“ der Deutschen Gewerkevereine).** Übungsstunden jed. Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinsklub, „Rittergarten“. Gesangliebende Gewerkevereinskollegen sind willkommen. — **Wülheim a. Rh. (Ortsverband).** Jeden 1. Sonnabend im Monat Distriktsklub in Hermanns Garten. — **Worms (Ortsverband).** Jeden Dienstag, abends 9½ Uhr, Singstunde im Verbandsklub, „Rheinthal“.

### Anzeigen-Zeil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

### Begräbniskasse des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

(Gegründet 1878).

Nach Genehmigung durch das Kaiserliche Amt für die Angelegenheiten der Arbeitervereine, sowie durch die örtlichen Behörden, ohne ärztliche Untersuchung eine Begräbnis-geldversicherung von 100-600 Mark abzuschließen.

Nachversicherung bis zum Höchstbetrage ist für die jetzigen Mitglieder der Begräbniskasse bis zum 45. Jahre zulässig. — **Mäßige Preise.** — **Garantierte Versicherungssumme.** — **Aufnahme vom 15. bis 45. Jahre** in den nachstehenden Stufen:

| Versichert. Begräbnisgeld | Stufe I                        |                   |                   | Stufe II                       |                   |                   | Stufe III                      |                   |                   |
|---------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------|
|                           | Beim Eintritt von 15-30 Jahren |                   |                   | Beim Eintritt von 30-40 Jahren |                   |                   | Beim Eintritt von 40-45 Jahren |                   |                   |
|                           | Wöchentl. Beitrag              | Wöchentl. Beitrag | Wöchentl. Beitrag | Wöchentl. Beitrag              | Wöchentl. Beitrag | Wöchentl. Beitrag | Wöchentl. Beitrag              | Wöchentl. Beitrag | Wöchentl. Beitrag |
| a) 100 Mark               | 5 Pfennig                      | 7 Pfennig         | 10 Pfennig        | 10                             | 14                | 20                | 20                             | 25                | 35                |
| b) 200 „                  | 10 „                           | 14 „              | 20 „              | 20                             | 28                | 40                | 40                             | 50                | 70                |
| c) 300 „                  | 15 „                           | 21 „              | 30 „              | 30                             | 42                | 60                | 60                             | 75                | 105               |
| d) 400 „                  | 20 „                           | 28 „              | 40 „              | 40                             | 56                | 80                | 80                             | 100               | 140               |
| e) 500 „                  | 25 „                           | 35 „              | 50 „              | 50                             | 70                | 100               | 100                            | 125               | 175               |

Da unser Aufnahmegebiet sich durch die Höhe der Versicherung bis zu 600 Mark, sowie durch die Berechtigung, auch männliche Mitglieder aufnehmen zu dürfen, sehr vergrößert hat, so bedarf es nur der dauernden Anregung in den Vereinsversammlungen, um die Zahl der Versicherten in unserer Begräbniskasse zu vergrößern.

Bestellte, Antragsformulare etc. bei allen Ortsvereinskassierern oder auf Verlangen kostenfrei von unserer Geschäftsstelle Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221-223.

**Der Vorstand der Begräbniskasse des Verbandes.**  
H. Wälzer, Vorsitzender. R. Klein, Hauptkassierer.

Verantwortlicher Redakteur Leonor Lewin, Berlin NO., Greifswalderstr. 221-223. — Druck und Verlag: Goedde & Callinet, Berlin W., Potsdamerstr. 116.